

Kooperationsvereinbarung

zur

Fortführung des „Programms für

eine gute gesunde Schule“

im Land Brandenburg



Potsdam, 13. November 2017

zwischen

dem Land Brandenburg - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

vertreten durch: *Frau Ministerin Britta Ernst*

Im Folgenden: MBS



und

den beteiligten außerschulischen Kooperationspartnern:

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
14456 Potsdam

vertreten durch: *Herrn Werner Mall*



der BARMER
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Axel-Springer-Straße 44-50, 10969 Berlin

vertreten durch: *Frau Gabriela Leyh*

BARMER

der BIG direkt gesund
Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin

vertreten durch: *Herrn Norbert Fina*



dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

vertreten durch: *Frau Daphne Bongardt*



der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.
Behlertstr. 3A, 14467 Potsdam

vertreten durch: *Frau Andrea Hardeling*



der DAK-Gesundheit

Landesvertretung Brandenburg
Lindenstraße 6, 14467 Potsdam

vertreten durch: *Frau Anke Grubitz*



der Schule für Ergotherapie im Evangelischen Waldkrankenhaus Spandau

Stadtrandstraße 555, 13589 Berlin

vertreten durch: *Frau Simone Theissen*



der IKK Brandenburg und Berlin

Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam

vertreten durch: *Herrn Enrico Kreutz*



des Landessportbundes Brandenburg e.V.

Schopenhauerstr. 34, 14467 Potsdam

vertreten durch: *Herrn Christian Braune*



der Techniker Krankenkasse

Landesvertretung Berlin und Brandenburg
Alte Jakobstraße 81/82, 10179 Berlin

vertreten durch: *Frau Susanne Hertzner*



der Unfallkasse Brandenburg

Gesetzlicher Unfallversicherungsträger des Landes Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt(Oder)

vertreten durch: *Herrn Dieter Ernst*



der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Brandenburg

c/o Projektagentur
Behlertstr. 3a - Haus H1, 14467 Potsdam

vertreten durch: *Herrn Dr. Burkhardt Sonnenstuhl*



Im Folgenden: Kooperationspartner



Präambel

Die Kooperationspartner sind überzeugt, dass die gesundheitliche Situation aller Beteiligten in Schule durch ein koordiniertes und von den Kooperationspartnern gemeinsam getragenes Präventionsprogramm verbessert und die Schulen aktiv bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Etablierung gesundheitsförderlicher Strukturen und Prozesse unterstützt werden. Diese Überzeugung führt dazu, das „Landesprogramm für eine gute gesunde Schule“ ab dem Schuljahr 2017/2018 weiterzuführen. Die Kooperationsvereinbarung zur Fortführung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ ist eine Kooperation gemäß § 5 Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Brandenburg.

Die Fortführung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg baut auf den Erfahrungen und Ergebnissen auf, die aus den Anschub-Modellvorhaben und der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung vom 17.02.2014 gewonnen wurden.

Das wachsende Interesse von Schulen am Landesprogramm verdeutlicht den Bedarf und den Erfolg des bisher durchgeführten Programms. Die Schulen, die sich zur „guten gesunden Schule“ entwickeln wollen, erhalten für die Verbesserung ihrer schulischen Arbeit auch weiterhin Unterstützung. Gesundheitsförderung und Prävention gehören als integrale Bestandteile von Schulentwicklung zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Davon abgeleitet ist die systematische und nachhaltige Gestaltung gesundheitsförderlicher Strukturen und Prozesse auf der Grundlage der Qualitätsmerkmale einer guten gesunden Schule (**Anlage 1 a**) Leitgedanke des Programms. Das entspricht auch dem Ansatz im neuen Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1-10 zu den übergreifenden Themen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des übergreifenden Themas Gesundheitsförderung richtet sich an alle Schulen Brandenburgs.

Die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg und die jeweiligen Kooperationspartner unterstützen bedarfsgerecht und zielorientiert entsprechend ihrer Angebote und Ressourcen und auf der Grundlage des Steuerungshandbuchs „Gute gesunde Schule“¹ sowie der Qualitätsmerkmale einer guten gesunden Schule den Entwicklungsprozess der Einzelschule bzw. der jeweiligen Schulgruppe². Die staatlichen Schulämter motivieren Schulen, sich mit dem Ansatz und den Zielen des „Landesprogramms für eine gute gesunde Schule“ vertraut zu machen. Im Sinne der Transparenz ist der Kooperationsvereinbarung eine Übersicht der regionalen und überregionalen Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner beigefügt, die jährlich aktualisiert und den individuellen Bedarfen der Schulen angepasst werden kann (**Anlage 2**).

¹ Das Steuerungshandbuch ist ein Produktergebnis aus den bisherigen Modellvorhaben Anschub.de und Anschub-Transfer. Zielgruppe sind die regionale Schulaufsicht, die regionalen BUSS-Agenturen und die BUSS-Berater/andems.

² Eine Schulgruppe ist ein offener ‚Verbund‘ von Schulen, die eine gesundheitspezifische Schwerpunktsetzung für ihren Schulentwicklungsprozess gewählt haben.

§ 1

Ziele und Grundsätze für die Fortsetzung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg

- (1) Die gesundheitliche Situation aller am Schulleben Beteiligten ist weiterzuentwickeln und die erreichte Qualität zu sichern, damit die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreicher wahrnehmen kann. Die Schule und/oder Schulgruppe wird in Richtung dieser gesundheitspezifischen Programmatik unterstützt.
- (2) Die Voraussetzungen der Schulen zur Teilnahme am „Programm für eine gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg sind:
 - eine Schwerpunktsetzung auf das Thema Gesundheit
 - die Verankerung von Gesundheit im Schulentwicklungsprozess
 - eine aktive Teilnahme (ggf. an der Schulgruppe)
- (3) Bei der Entwicklung zu einer gesunden Organisation wird die Einzelschule in den sechs zentralen Qualitätsbereichen des Orientierungsrahmens „Schulqualität in Brandenburg“ unterstützt:
 - I. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung
 - II. Unterricht – Lehren und Lernen
 - III. Schulkultur
 - IV. Führung und Schulmanagement
 - V. Professionalität der Lehrkräfte
 - VI. Ergebnisse der Schule.
- (4) Im Verlauf der Umsetzung des Landesprogramms werden die teilnehmenden Schulen vorrangig in den Qualitätsbereichen I., II. und III. tätig, indem sie ihre individuelle Situation analysieren, Ziele beschreiben, konkrete Maßnahmen ableiten und umsetzen sowie diese auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen (Qualitätskreislauf – **Anlage 1 b**).
- (5) Die Schulen sind nach § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) verpflichtet, die verabredeten Ziele und Maßnahmen durch eine schulinterne Evaluation auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- (6) Die Qualitätsbereiche des Orientierungsrahmens Schulqualität in Brandenburg bilden die Grundlage für die einzusetzenden Instrumente der schulinternen Evaluation auf der Ebene der Einzelschule. Die Schulen nutzen hierfür verbindlich das Modul „Gesundheitsförderung“ im Selbstevaluationsportal SEP-Schule (https://www.sep-schule.isq-bb.de/de_DE/start/befragungsinhalte/gesundheitsfoerderung.html).
- (7) Die Zusammenarbeit der Schulen in einer Schulgruppe ermöglicht den regelmäßigen Austausch und Kooperationsmöglichkeiten untereinander sowie die Nutzung außerunterrichtlicher Fachexpertise der Kooperationspartner und des

Schulberater tandems aus dem Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) und stellt damit die Vernetzung und die Weiterentwicklung der beteiligten Schulen und die Weiterentwicklung der Schulentwicklungsprozesse sicher.

§ 2

Leistungen der Schulen

(1) Die Schule beachtet, dass Gesundheitsförderung und Prävention verhaltens- und verhältnisorientiert sind und zugleich partizipativ angelegt werden. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensstile und Herkunft der Kinder und Jugendlichen sind die Gesundheitsressourcen und Potenziale sowohl der Schülerschaft als auch der Lehrkräfte zu stärken. Übergreifende Themen und Handlungsfelder (u. a. Ernährungs- und Verbraucherbildung, Bewegungs-, Spiel- und Sportförderung, Sexualerziehung, Hygieneerziehung, Stress- und Lärmprävention) sind zum einen Bestandteil von Unterricht und darüber hinaus als außerunterrichtliche Angebote im schulischen Alltag verankert.³ Die Schule ist zudem aufgefordert, die übergreifenden Themen des neuen Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufen 1 - 10, der auch die Gesundheitsförderung inkludiert, in ihrem schulischen Curriculum umzusetzen und die fachbezogenen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Entwicklungsschwerpunkte des Gesundheitsförderungsprozesses als Schulentwicklungsvorhaben festzulegen.

(2) Konkrete Aufgaben der beteiligten Schulen sind:

- Nutzung und Beachtung des Steuerungshandbuchs „Gute gesunde Schule“,
- Verpflichtung, die Schulentwicklung auf Gesundheitsziele auszurichten,
- alle Maßnahmen der Umsetzung und internen Evaluation am Qualitätskreislauf und den Qualitätsmerkmalen einer guten gesunden Schule zu orientieren,
- Festlegungen zur Qualitätssicherung und Steuerung zu treffen,
- Nutzung von Fortbildungsangeboten,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Schulberaterinnen und Schulberatern des BUSS.

§ 3

Leistungen der staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg

(1) Die Steuerung der Schulgruppenbildung auf regionaler Ebene erfolgt durch das staatliche Schulamt.

(2) Für den Steuerungsprozess wird durch das staatliche Schulamt jeweils ein konkreter Ansprechpartner benannt, der in der Regel der/die zuständige Schulrat/Schulrätin für Lehrerbildung ist.

³ siehe auch Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der KMK vom 15.11.2012)

- (3) Auf der Grundlage der themenspezifischen Bedarfslage der Schulen sollten im staatlichen Schulamt Schulgruppen für eine festgelegte Laufzeit (Empfehlung: drei Schuljahre) gebildet werden.
- (4) Das regionale Schulberatertandem aus dem BUSS unterstützt und berät die Schulen oder Schulgruppe bei der Auswertung der Bestandsaufnahme und daraus abzuleitenden Maßnahmen der internen Evaluation, bei der Schwerpunktsetzung und der Vermittlung von Qualifizierung und Fortbildung zu allen angeforderten Schulentwicklungsthemen für die Schule oder Schulgruppe.
- (5) Um die schuleigenen Ziele zu erreichen, sollten den Lehrkräften der teilnehmenden Schulen programmbezogene Fortbildungen im Rahmen des Fortbildungsbudgets genehmigt werden.

§ 4

Leistungen des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin- Brandenburg (LISUM)

- (1) Das LISUM bildet die Schulberaterinnen und -berater des BUSS im Rahmen der Modularen Qualifizierung für Schulberater/innen vorrangig zu folgenden Schwerpunkten fort:
 - Prozessplanung und systemischer Beratungsansatz,
 - einzelne Themenbereiche zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention,
 - Gesundheitsmanagement,
 - Kommunikation auf verschiedenen Ebenen,
 - Umsetzung der übergreifenden Themen des Rahmlehrplans,
 - Schulinternes Curriculum als pädagogisches Handlungskonzept
- (2) Die konkreten Themenangebote in der Modularen Qualifizierung werden jährlich mit dem üblichen Verfahren zur Zielvereinbarung zwischen dem MBS, der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem LISUM festgelegt.
- (3) Grundlage der Fortbildung ist auch das Steuerungshandbuch „Gute gesunde Schule“, das die Rahmenbedingungen und Aufwände für eine wirkungsvolle Umsetzung themenorientierter Schulentwicklung beispielhaft dokumentiert.

§ 5

Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Die Krankenkassen unterstützen auf Anforderung die teilnehmenden Schulen einer oder mehrerer Schulgruppen auf der Grundlage des § 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention „Hand-

lungsfelder und Kriterien des GKV Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V " in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Leistungen nach § 20a SGB V wird von der jeweiligen Krankenkasse bedarfsgerecht nach ihren Planungskapazitäten und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Unfallkasse Brandenburg unterstützt auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen der §§ 14 ff. SGB VII in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Weitere Kooperationspartner unterstützen den Entwicklungsprozess einzelner Schulen einer oder mehrerer Schulgruppen durch spezifisch zugeschnittene Angebote.
- (4) Die Kooperationspartner erbringen in der Regel sächliche und/oder personelle Leistungen.
- (5) Die Angebote der einzelnen Kooperationspartner sind in geeigneter Form gegenüber den staatlichen Schulämtern zu kommunizieren. Eine Übersicht der regionalen und überregionalen Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner, die jährlich aktualisiert und den individuellen Bedarfen der Schulen angepasst werden kann, ist der Kooperationsvereinbarung beigelegt (**Anlage 2**).

§ 6

Leistungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

- (1) Das MBS koordiniert und steuert die Umsetzung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ auf Landesebene.
- (2) Das MBS ist verantwortlich für die Bildung einer Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind alle Kooperationspartner, die regionale Schulaufsicht und das LISUM. Über die anlassbezogene Einladung von Gästen stimmen sich die Mitglieder im Vorfeld ab. Das MBS lädt halbjährlich zu einer Steuerungsrunde ein, um den gegenseitigen Austausch und Informationsfluss aller Mitglieder zu sichern. Die Themen der Steuerungsrunde werden mit den Mitgliedern gemeinsam abgestimmt.
- (3) Das MBS sichert die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und der regionalen Schulaufsicht. Die staatlichen Schulämter berichten über den konkreten Umsetzungsstand der Unterstützungsangebote.
- (4) Das MBS stellt als Auftraggeber sicher, dass das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. das neue Modul „Gesundheitsförderung“ im Rahmen des Selbstevaluationsportals SEP-Schule den Schulen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung stellt.

§ 7 Evaluation

Über die Evaluation des „Landesprogramms für eine gute gesunde Schule“ beraten und beschließen die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Rahmen der Steuerungsrunde.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung die für alle Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend zu informieren.
- (2) Die Kooperationspartner und Schulen werden ausschließlich Personen, die die Ideologie von L. Ron Hubbard ablehnen, nicht nach dieser Technologie arbeiten, nicht nach dieser geschult werden und keine derartigen Kurse und/oder Seminare besuchen, im Landesprogramm einsetzen.
- (3) Weitere Kooperationspartner können in das „Landesprogramm für eine gute gesunde Schule“ und in diese Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden, sofern alle Kooperationspartner zustimmen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kooperationspartner streben eine aktive, zwischen den Partnern abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an.
- (2) Das MBSJ ist im Rahmen der Steuerung und Koordinierung der Umsetzung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ auf Landesebene für den Internetauftritt auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg verantwortlich.
- (3) Die Kooperationspartner berücksichtigen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die §§ 17, 18 und 19 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb).⁴

⁴ Quelle: VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 (Abl. MBSJ/10, [Nr. 6], S.154)

§ 10

Salvatorische Klausel, Schriftform und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem von den Unterzeichnern der Vereinbarung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Anlagen 1a, 1b und 2 sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung

§ 11

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung beginnt mit dem 1. Oktober 2017 und endet am 31. Juli 2020.
- (2) Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, die Vereinbarung drei Monate vor Schuljahresende zu kündigen, falls er selbst oder ein anderer Kooperationspartner die vertragsgemäßen Leistungen nicht erbringt bzw. nicht erbringen kann.
- (3) Im Falle gesetzlicher Änderungen, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kooperationspartner entscheidend beeinflussen, ist es jederzeit möglich, den Vertrag zu kündigen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1a | Merkmale einer guten gesunden Schule |
| Anlage 1b | Qualitätskreislauf Schulentwicklung |
| Anlage 2 | Übersicht der Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner |

Unterschriften aller Beteiligten
der Kooperationsvereinbarung zur Fortführung des
„Programms für eine gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg

.....

Britta Ernst

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

.....
Werner Mall

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

.....
Susanne Hertzner

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

.....
IKK Brandenburg und Berlin

.....
Gabriela Leyh

BARMER
Landesvertretung Berlin/Brandenburg

.....
Daphne Bongardt

BKK Landesverband Mitte

.....
Anke Grubitz

DAK-Gesundheit
Landesvertretung Brandenburg

.....
Dieter Ernst

Unfallkasse Brandenburg

.....
Dr. Burkhardt Sonnenstuhl

Vernetzungsstelle Schulverpflegung
Brandenburg c/o Projektagentur

.....
Simone Theissen

Schule für Ergotherapie im Evangelischen
Waldkrankenhaus Spandau

.....
Andrea Hardeling

Brandenburgische Landesstelle für
Suchtfragen e.V.

.....
Christian Braune

Landessportbund Brandenburg e.V.

.....
Norbert Fina

BIG direkt gesund

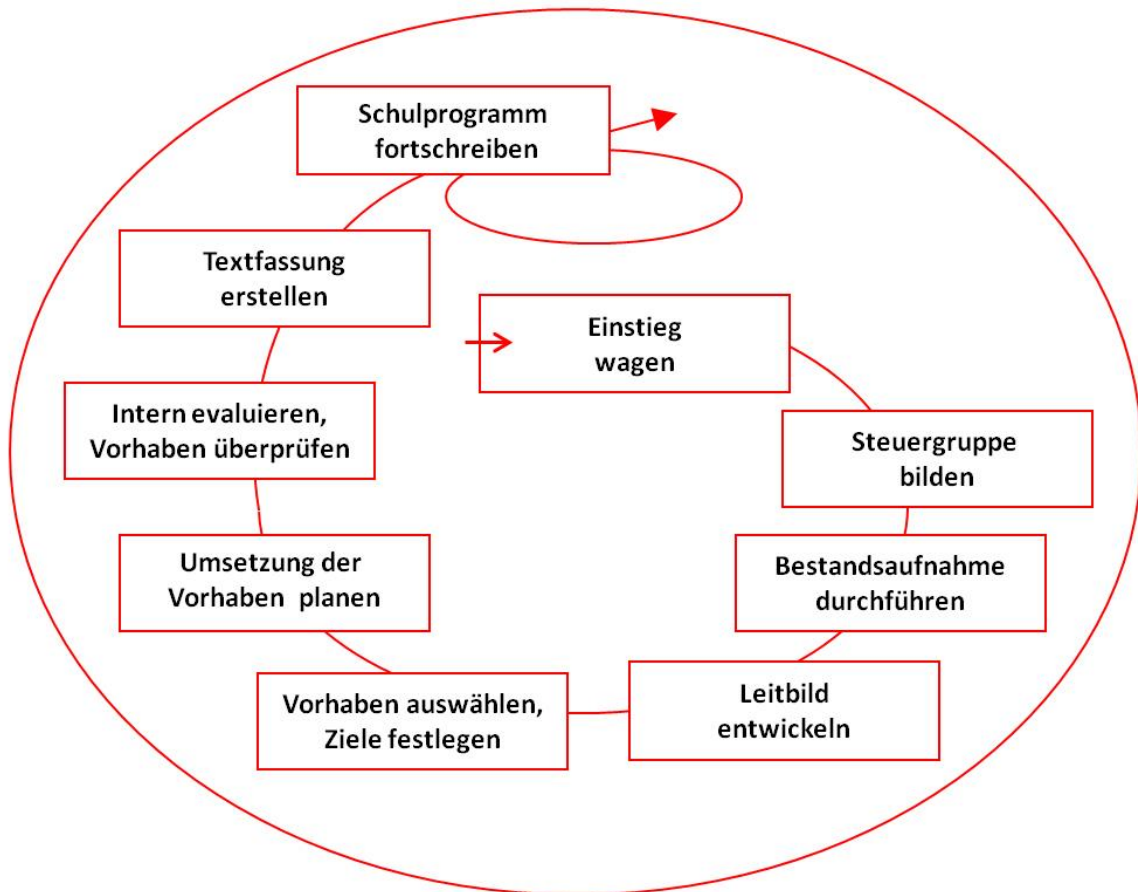


Gesundheitsförderung und Prävention gehören als integrale Bestandteile von Schulentwicklung zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Der Ansatz der „guten gesunden Schule“ geht von einem unmittelbaren Zusammenhang von Bildungs-, Erziehungs-, und Gesundheitsqualität aus, indem Gesundheitsförderung und Prävention kein zusätzliches Handlungsfeld für Schulen darstellt, sondern das Lernen und Leben an der Schule mit Blick auf gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen aktiv gestaltet wird. Es geht darum, mit Gesundheit gute Schule zu machen, statt Gesundheit zum Thema der Schule zu machen. Dabei gelten folgende Prinzipien:

- Nachhaltigkeit: Die gute gesunde Schule verfolgt keine punktuellen, gesundheitsfördernden Maßnahmen. Sie strebt die nachhaltige Einbindung von Initiativen der Gesundheitsförderung und Prävention in den Schulentwicklungskreislauf sowie deren langfristige Implementierung in den Schulalltag an.
- Ganzheitlich-ökologische Gesundheitskonzept: Angelehnt an das Gesundheitsverständnis der WHO meint Gesundheit die „physische, soziale, ökologische, spirituelle Balance des Wohlbefindens“. Die gute gesunde Schule stellt das Gesundsein des Einzelnen in den Mittelpunkt und fragt, wie bzw. durch was dieser Zustand beeinflusst werden kann.
- Selbstbestimmung, Partizipation, Empowerment: Welche Schwerpunkte zur Gesundheitsförderung und Prävention aufgegriffen und bearbeitet werden, entscheiden die in der guten gesunden Schule agierenden Personen - also Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und nicht-unterrichtendes Personal - mit ihren Wünschen und Erwartungen. Das fördert die Bereitschaft, den eigenen Entwicklungsprozess aktiv und selbstständig in die Hand zu nehmen, um die Nachhaltigkeit der Schulentwicklungsarbeit zu gewährleisten.
- Salutogenese: Die Personen in der guten gesunden Schule werden nach dem Ansatz von Aaron Antonovsky in der Entwicklung eines Kohärenzgefühls gestärkt und unterstützt, damit sie Zutrauen zu sich selbst entwickeln und erhalten können (Gefühl der Machbarkeit), ihnen ihr Handeln (wieder) sinn- und wertvoll erscheint (Gefühl der Sinnhaftigkeit) und ihnen ihr Leben und das, was sich darum herum abspielt, (wieder) begreifbar wird (Gefühl der Verstehbarkeit).
- Innere und äußere Vernetzung: Die Entwicklung der guten gesunden Schule erfordert eine aufeinander abgestimmte Kooperation aller an Schule beteiligten Personengruppen innerhalb und außerhalb der Schule. Dazu zählt auch die Unterstützung durch außerschulische Partner, welche Synergien schafft und die Schulmitglieder dazu befähigt, ressourcenorientiert zu handeln.⁵

⁵ Quelle: Bertelsmann Stiftung 2008: Definition der guten gesunden Schule (n. Brägger, Paulus, Posse)

Anlage 1b
Qualitätskreislauf Schulentwicklung⁶



⁶ Quelle: Bertelsmann Stiftung 2008: Definition der guten gesunden Schule (n. Brägger, Paulus, Posse)